

Expertenrunde im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg und der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin

Informationen zum Protokoll der Sitzung am 03.05.2016

Kindergeldanspruch für volljährige Inhaftierte

Anspruch für über 18 Jahre alte Kinder besteht nur bei Vorliegen der besonderen Anspruchsvoraussetzungen nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG). Für Inhaftierte kommt von diesen Voraussetzungen § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG als Berücksichtigungstatbestand in Betracht.

Das heißt, für diejenigen Jugendlichen, die **während des Strafvollzuges** die Möglichkeit haben, **eine Ausbildung zu beginnen oder fortzusetzen**, können Eltern einen Anspruch auf Kindergeld geltend machen.

In Ausnahmefällen kann ggf. auch eine Berücksichtigung des Jugendlichen für Kindergeld als Kind auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz gemäß § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c EStG für die Zeit erfolgen, in denen sich der Jugendliche **als Freigänger bzw. kurz vor der Haftentlassung um einen Ausbildungsplatz bewirbt**, wenn dies aussichtsreich erscheint bzw. der Jugendliche das Bewerbungsverfahren ohne rechtliche oder tatsächliche Hindernisse durchlaufen und diese Ausbildung auch tatsächlich antreten könnte.

Die Prüfung des Anspruchs obliegt der für den kindergeldberechtigten Elternteil zuständigen Familienkasse.

Anspruchsberechtigter für das Kindergeld kann nach § 62 EStG nur ein Elternteil für das Kind sein. Sofern der kindergeldberechtigte Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt bzw. nicht nachkommen kann, so besteht die Möglichkeit, dass der Jugendliche selbst die Auszahlung des Kindergeldes aus dem Anspruch des Elternteils gemäß § 74 Abs. 1 EStG beantragt. Als Abzweigungsempfänger wird der Jugendliche allerdings nicht zum Kindergeldberechtigten (also zum Anspruchsinhaber), sondern lediglich zum Leistungsempfänger.

Eine **Abzweigung** des Kindergeldes **an** die jeweilige **Justizvollzugsanstalt** bzw. die zuständige Landesjustizverwaltung ist **rechtlich nicht möglich**, weil der Staat den inhaftierten Jugendlichen gegenüber nicht unterhaltsverpflichtet ist, sondern ihnen gegenüber eine eigene gesetzliche Verpflichtung zur Gewährung des Lebensbedarfs hat.

Nach Verurteilung liegen die Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Festsetzung des Kindergeldes nicht mehr vor. Bei Verurteilung liegt ein Eigenverschulden vor und ein Anspruch auf Kindergeld wegen Unterbrechung der Ausbildung analog Erkrankung oder Mutterschaft wird auch seitens BFH nicht gesehen.